



**Zentralverband
Haus und Eigentum
WIEN**

Kompetenz unter einem Dach

Bundesministerium für Justiz
Herr
Dr. Dietmar Dokalik
Museumstraße 7
1070 Wien
E-Mail: team.z.@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 09.11.2015

STELLUNGNAHME des Zentralverbandes Haus und Eigentum

zum Entwurf zur Gerichtsgebührennovelle 2015

Der Zentralverband Haus und Eigentum dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich diesbezüglich folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes:

Zu §3 Abs. 3:

Die Entrichtung von Pauschalgebühren ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Verfahren in der jeweiligen Instanz bis zum Ende durchgeführt wird oder nicht, widerspricht sowohl dem Leistungs- als auch dem Verursachungsprinzip. Insbesondere dann, wenn überhaupt in der jeweiligen Instanz keine Entscheidung getroffen wurde.

Zu §3 Abs. 4:

Es bestehen keine Bedenken

Zu §19 Abs. 3:

Die Bewertung des Rechtsmittelinteresses des Rechtsmittelwerbers im Exekutionsverfahren ist positiv zu bewerten.

Zu §26b Z. 2:

Die vorgesehene Befreiung von der Zahlungspflicht für Gebietskörperschaften benachteiligt Private, weshalb wir uns gegen die vorgesehene Regelung aussprechen.

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 6/3
Tel.: 01/406 33 18, Fax: 01/406 53 49
e-mail: office@zvhausundeigentum.at
www.zvhausundeigentum.at

Bankverbindung:
IMMO-BANK BLZ 47050 Kto.-Nr. 29597320000
IBAN: AT85 4705 0295 9732 0000 BIC: VOHGATWIXXX
ZVR 158524255





**Zentralverband
Haus und Eigentum
WIEN**

Kompetenz unter einem Dach

Zu Tarifpost 4:

Positiv anzumerken ist, dass das Stufenmodell in der bisherigen Form abgeschafft wird und stattdessen über einem bestimmten Wert ein Promilleaufschlag zu einer festgelegten Gebühr hinzukommt. Ob dies in der Praxis zu einer Ermäßigung führen wird, bleibt abzuwarten.

Positiv anzumerken ist, dass künftig für die Bemessung der Rechtsmittelgebühren auf das vom Rechtsmittelwerber selbst zu bewertende Rechtsmittelinteresse abgestellt wird. Die in Tarifpost 2 vorgesehene Erhöhung in erster Instanz in Ausmaß von 50% beziehungsweise die in Tarifpost 3 vorgesehene Verdopplung des Prozentsatzes der erstinstanzlichen Gebühr ist kritisch zu hinterfragen und sollte herabgesetzt werden, zumal die vorgesehenen Prozentsätze als überhöht erscheinen.

Zu Tarifpost 5:

Auch hier ist wiederum eine, wie schon vor der Neuregelung, Verdoppelung beziehungsweise Verdreifachung der Gebühren in dritter Instanz vorgesehen, wobei anzumerken ist, dass dies eine erhebliche Belastung für Rechtsmittel eines Gläubigers darstellt und somit der Zugang zum Recht massiv erschwert wird, wobei Rechtsmittel des Schuldners wie auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch diesen gebührenfrei bleibt.

Zu Tarifpost 6:

Positiv hervorzuheben ist die Festlegung der Mindestgebühr erster Instanz von € 423,00, wobei die Verdoppelung dieser in zweiter beziehungsweise Verdreifachung in dritter Instanz als überhöht anzusehen ist.

Zu Tarifpost 6 Anmerkung 3:

Negativ anzumerken ist aus der Sicht der Hauseigentümer, dass private Schuldner Gebührenerleichterungen genießen, während Gläubiger diese Entlastung nicht zukommen soll.

Zu Tarifpost 9 Anmerkung 10:

Positiv anzumerken ist, dass die Gebühr mit 1,2% vom Wert des zugeschriebenen Grundstücks begrenzt ist.

Zu Tarifpost 9 Anmerkung 12:

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Tarifpost 10 Z. I lit. b/14:

Die Reduktion der Gebühr von € 102,00 auf € 20,00 ist im Sine des Unternehmensschutzes und Gründungsschutzes von Personen oder Kapitalgesellschaften zu begrüßen.

Zu Tarifpost 10 Anmerkung 21:

Die Gebührenbefreiung von Gebietskörperschaften stellt aus der Sicht der Eigentümer eine Ungleichbehandlung dar, wobei wir diesbezüglich auf das im § 26 Z 2 Angeführte verweisen.

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 6/3
Tel: 01/406 53 49 Fax: 01/406 53 49
e-mail: office@zvhausundeigentum.at
www.zvhausundeigentum.at

Bankverbindung:
IMMO-BANK BLZ 47050 Kto.-Nr. 29597320000
IBAN: ATB5 4705 0295 9732 0000 BIC: VOHGATW1XXX
ZVR 158524255





Zentralverband
Haus und Eigentum
WIEN

Kompetenz unter einem Dach

Zu Tarifpost 12a:

Auch hier wird die bisherige Praxis der Verdoppelung beziehungsweise Verdreifachung der Gebühr in den Rechtsmittelverfahren beibehalten, wobei wir grundsätzlich anmerken, dass diese unverhältnismäßig hoch angesetzt wird. Dies zeigt sich insbesondere in dem Fall, dass in jenen Verfahren, die in erster Instanz gebührenfrei sind, weiterhin keine Rechtsmittelgebühren anfallen, obwohl Aufwendungen entstanden sind.

Zu Artikel 2 Änderung des gerichtlichen Einbringungsgesetzes:

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 3 Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes:

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 4 Änderung des Firmenbuchgesetzes:

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 5 Änderung der Rechtsanwaltsordnung:

Es bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 6 Änderung des europäischen Rechtsanwaltsgesetzes:

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

KR Dr. Friedrich Noszek
Präsident
Zentralverband Haus und Eigentum

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 6/3
Tel.: 01/406 33 18, Fax: 01/406 53 49
e-mail: office@zvhausundeigentum.at
www.zvhausundeigentum.at

Bankverbindung:
IMMO-BANK BLZ 47050 Kto.-Nr. 29597320000
IBAN: AT85 4705 0295 9732 0000 BIC: VOHGATWIXXX
ZVR 158524255

